

Amtliche Mitteilungen

Datum 08. November 2012

Nr. 33/2012

Inhalt:

**Geschäftsordnung
der Fakultät II
Bildung • Architektur • Künste
(BAK-Fakultät)**

**der
Universität Siegen**

Vom 08. November 2012

**Geschäftsordnung
der Fakultät II
Bildung • Architektur • Künste
(BAK-Fakultät)

der
Universität Siegen**

Vom 08. November 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 der Grundordnung (GrundO) der Universität Siegen (Amtliche Mitteilungen Nr. 33/2011 vom 10. August 2011) hat die Fakultät II Bildung • Architektur • Künste der Universität Siegen die folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Vorsitz

§ 2 Einberufung

§ 3 Einberufungsfrist

§ 4 Tagesordnung

§ 5 Öffentlichkeit

§ 6 Sitzungsleitung, Sach- und Ordnungsruf

§ 7 Abstimmungen

§ 8 Sondervotum

§ 9 Eilentscheidungen

§ 10 Fach- und Studiengangkonferenzen, Departmentversammlungen,
Kommissionen u. Ausschüsse, weitere Gremien

§ 11 Sitzungsprotokoll

§ 12 Beschlussfassung, Änderung der Geschäftsordnung

§ 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Vorsitz

Die Dekanin oder der Dekan hat den Vorsitz im Fakultätsrat (§ 22 Abs. 5 GrundO). Im Falle der Verhinderung wird sie oder er durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten.

§ 2 Einberufung

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Fakultätsrat zu seinen Sitzungen ein. Die Sitzungstermine werden jeweils zu Beginn des Semesters festgelegt und bekannt gegeben. In der Regel findet während der Vorlesungszeit eine Sitzung im Monat statt, bei Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeit.
- (2) Der Fakultätsrat ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) Dem Einladungsschreiben sollen die Tagesordnung sowie notwendige Beratungsunterlagen beigefügt werden. Unterlagen können nachgereicht werden.
- (4) Das Einladungsschreiben und die Beratungsunterlagen können auch elektronisch übermittelt werden, soweit eine Adressatin oder ein Adressat nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 3 Einberufungsfrist

- (1) Die Einberufung soll den Mitgliedern des Fakultätsrats mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.
- (2) Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist nach Abs. 1 unterschritten werden, die Einladung muss jedoch den Fakultätsratsmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der oder die Vorsitzende schlägt die Tagesordnung vor.
- (2) Nach Eröffnung der Sitzung kann vor Eintritt in die jeweilige Tagesordnung der oder die Vorsitzende und jedes Mitglied des Fakultätsrats weitere Tagesordnungspunkte vorschlagen, wenn deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. Die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss der Aufnahme eines solchen Tagesordnungspunktes zustimmen. Die Aufnahme von Wahlen im Wege eines Dringlichkeitsantrages ist nicht möglich.
- (3) Der Fakultätsrat kann jederzeit einen Verhandlungsgegenstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der Tagesordnung absetzen. Nichtbehandelte Tagesordnungspunkte sind vorrangig in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und der nach den gesetzlichen Vorgaben maximal möglichen Belegung des angemessen zu wählenden Raumes grundsätzlich öffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (2) Die Öffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit durch Beschluss ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

§ 6 Sitzungsleitung, Sach- und Ordnungsruf

- (1) Der oder die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Fakultätsrats. Sie oder er sorgt für den geregelten und zügigen Ablauf unter Berücksichtigung der Belange der Mitgliedergruppen.
- (2) Der oder die Vorsitzende erstattet zu jedem Punkt der Tagesordnung Bericht. Sie oder er kann diese Berichtspflicht durch Dritte erfüllen lassen.
- (3) Der oder die Vorsitzende kann die Rednerin oder den Redner, die oder der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, zur Sache verweisen.
- (4) Der oder die Vorsitzende kann Teilnehmerinnen oder Teilnehmern der Sitzung des Fakultätsrats, die stören oder die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen und notfalls die Sitzung unterbrechen.
- (5) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn keine Gegenrede erfolgt.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen auf Antrag in geheimer Abstimmung. Abstimmungen in Berufungsangelegenheiten sind gemäß § 12 der Berufsordnung immer geheim.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 8 Sondervotum

Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist, in der der Beschluss gefasst wurde. Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen (§ 12 Abs. 3 HG). Es ist innerhalb einer Woche schriftlich zu begründen. Abweichende Meinungen beratender Mitglieder werden auf deren Verlangen protokolliert und den weiteren mit der Sache befassten Stellen zur Kenntnis gegeben.

§ 9 Eilentscheidungen

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fakultätsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende. Das gilt nicht für Personalangelegenheiten. Die oder der Vorsitzende hat dem Fakultätsrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 10 Fach- und Studiengangskonferenzen, Departmentversammlungen, Kommissionen u. Ausschüsse, weitere Gremien

- (1) Für Fach- und Studiengangskonferenzen (§ 16 der Fakultätsordnung der Fakultät II Bildung • Architektur • Künste vom 25. Juli 2011), Departmentversammlungen, Kommissionen und Ausschüsse (§ 12 der Fakultätsordnung der Fakultät II Bildung • Architektur • Künste vom 25. Juli 2011) und Gremien (§ 13 der Fakultätsordnung der Fakultät II Bildung • Architektur • Künste vom 25. Juli 2011) gilt diese Geschäftsordnung entsprechend, sofern in der Fakultätsordnung der Fakultät II Bildung • Architektur • Künste vom 25. Juli 2011 oder in einer anderen Ordnung nichts anderes geregelt ist.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, wählen die Fach- und Studiengangskonferenzen, die Kommissionen, Ausschüsse und Gremien aus ihren Mitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für 2 Jahre nach den Regeln der Grundordnung. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die Sitzungen der Fachkonferenzen finden mindestens dreimal im Semester statt.

§ 11 Sitzungsprotokoll

- (1) Über die Ergebnisse der Sitzung des Fakultätsrats wird ein Protokoll angefertigt, das mindestens zu enthalten hat:
1. die Namen der anwesenden Mitglieder,
 2. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 3. die Beratungsgegenstände und den Beratungsverlauf in seinen Grundzügen,
 4. die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut und die sonstigen dazu erzielten Ergebnisse.
- (2) Der Protokollentwurf ist den Mitgliedern in der Regel zusammen mit dem Vorschlag der Tagesordnung der nächsten Sitzung zuzuleiten. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit. Änderungsvorschläge sind schriftlich einzureichen oder in der Sitzung zu erheben. Das genehmigte Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das unterzeichnete Protokoll ist bekannt zu machen.

§ 12 Beschlussfassung, Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung wird mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats beschlossen.

- (2) Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats.

§ 13
In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats vom 10. Oktober 2012

Siegen, den 07. November 2012

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)